

Deutscher Reichstag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

73. Sitzung vom 27. April.

Im Laufe des Bundesrat's: Scholz, Geh. Rath Lohmann und Voss.

Präsident v. Lepoweg eröffnet die Sitzung um 12 1/2 Uhr mit dem Bemerkten, daß heute der Jahresbericht der Eröffnung der Session ist.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der mündliche Bericht der Kommission für die Gefährdungsordnung über den Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens gegen das Mitglied des Reichstages v. Holtzmar.

Herr v. Lepoweg beantragt namens der Gefährdungsordnungskommission die Genehmigung zu verlangen. Der Abg. v. Holtzmar befragt sich über zwei Monate in Augsburg, wo er in einer Wirthschaft mit etwa 40 Parteigenossen zusammenstrafte.

Die Polizei detahirte diese Zusammenkunft als eine Versammlung, zu deren Abhaltung eine besondere Erlaubnis nachsuchen erforderlich war, und da dieses nicht geschehen war, sollte sie die Sache aufheben. Die Kommission ist zu dem Resultat gelangt, daß dies nicht der Fall ist.

Die Angehörte Strafe beträgt allerdings einen Monat bis ein Jahr Gefängniß. Wenn diese Strafe nach ein anderer ist, so haben wir die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung desfalls nicht vorzulegen zu lassen, weil die Verurtheilung die Abwesenheit des Abg. v. Holtzmar öfters notwendig machen könnte und dadurch das Interesse des Reichstages mit in Frage käme.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, ihren Antrag zurückzuziehen und die Genehmigung zu verweigern. Abg. v. Holtzmar befragt sich über die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung desfalls nicht vorzulegen zu lassen, weil die Verurtheilung die Abwesenheit des Abg. v. Holtzmar öfters notwendig machen könnte und dadurch das Interesse des Reichstages mit in Frage käme.

Die Angehörte Strafe beträgt allerdings einen Monat bis ein Jahr Gefängniß. Wenn diese Strafe nach ein anderer ist, so haben wir die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung desfalls nicht vorzulegen zu lassen, weil die Verurtheilung die Abwesenheit des Abg. v. Holtzmar öfters notwendig machen könnte und dadurch das Interesse des Reichstages mit in Frage käme.

Die Angehörte Strafe beträgt allerdings einen Monat bis ein Jahr Gefängniß. Wenn diese Strafe nach ein anderer ist, so haben wir die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung desfalls nicht vorzulegen zu lassen, weil die Verurtheilung die Abwesenheit des Abg. v. Holtzmar öfters notwendig machen könnte und dadurch das Interesse des Reichstages mit in Frage käme.

möchte aber nicht, daß dieselben dadurch das Recht erwerben, auf die Verhältnisse der Kasse einzuwirken. Da die Arbeitgeber vorzuziehlich, wenn sie Beiträge leisten, auf dieses Recht nicht verzichten würden, so ist es richtiger, die Beitragspflicht bestehen zu lassen, als zu machen, letztere ist freier, die Abrechnung zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern zu überlassen.

Die Diskussion wird geschlossen. Abg. Dr. v. Kirch (zur Geschäftsordnung): Da mir, dem Antragsteller, das Wort durch den Schluß der Debatte abgemittelt worden ist, so erlaube ich, daß ich die Beschlußfähigkeit des Hauses angeht. Präsident v. Lepoweg erklärt, daß, nachdem Abg. Dr. v. Kirch die Beschlußfähigkeit des Hauses angeht, die Abstimmung über § 47 eine namentliche sein muß.

Abg. Dr. v. Kirch beantragt dagegen die Auszählung des Hauses zu veranlassen. Abg. v. Kirch beantragt namentliche Abstimmung. Abg. Dr. v. Kirch: Wenn die Beschlußfähigkeit des Hauses angeht, so ist es richtiger, die Beitragspflicht bestehen zu lassen, als zu machen, letztere ist freier, die Abrechnung zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern zu überlassen.

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 209 Mitgliedern. Das Haus ist mithin, da zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von nur 199 Mitgliedern erforderlich ist, beschlußfähig. Der Antrag wird darauf abgelehnt und der Paragraph angenommen.

Hierauf werden die beiden abgeleiteten §§ 30 und 31 zur Debatte gestellt. § 30 lautet: Die Arbeit mit einem von der Generalversammlung bestimmten Arbeiter, welche nach § 24 stufend, abgesehen von der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorwand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Kassenmitglieder gewählt. Ueber die Wahlverfahren ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Veränderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbekörderung binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Verwaltung der Kasse in dem Maße, als es gegenwärtig der Fall ist, weiter bestehen, bis die Kasse wieder in Ordnung ist.

Abg. Dr. v. Kirch beantragt, den Paragraphen zu streichen, da die Theilnahme der Arbeitgeber an der Kassenverwaltung zu Unbilligkeiten zwischen diesen und den Arbeitern führen würde. Abg. Dr. v. Kirch: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. Prinz Radziwill (Beuthen) hält allerdings die Befürchtungen des Abg. Dr. v. Kirch für übertrieben, die Wahl der Kassenmitglieder scheint ihm aber doch nicht für genügend gesichert. Eine öffentliche Abstimmung der Arbeiter in Gegenwart ihrer Arbeitgeber werde niemals eine freie Wahl sein, darum möge die Regierung das Verfahren bei den Wahlen einseitig regeln und eine größere Sicherung der Arbeiter im Auge behalten.

Der Vorstand hat über jede Veränderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbekörderung binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Verwaltung der Kasse in dem Maße, als es gegenwärtig der Fall ist, weiter bestehen, bis die Kasse wieder in Ordnung ist.

Abg. Dr. v. Kirch beantragt, den Paragraphen zu streichen, da die Theilnahme der Arbeitgeber an der Kassenverwaltung zu Unbilligkeiten zwischen diesen und den Arbeitern führen würde. Abg. Dr. v. Kirch: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

werden soll an denjenigen, gegen den in einem Streitfall dem Arbeiter ein Entschädigungsanspruch zugeht und bittet einen föderativen Anspruch für solche Fälle zu gewähren. Geh. Rath v. Kirch: Ich erlaube mir, das die Kassen zu höherer Entschädigung nicht herangezogen werden dürfen.

Abg. Dirlsch hat den Entschädigungsanspruch in Höhe von einem Drittel des Mindestvertrages des Krankeuges für genehmigt. Die Diskussion wird geschlossen und § 51 angenommen. § 52 wird ohne Diskussion angenommen.

Es folgt das Kapitel „Fabrik-Krankentassen.“ Die Abga. v. Bloß und Genossen und Abg. Dr. v. Kirch beantragen die §§ 53-62, welche von den Fabrik-Kassen handeln, zu streichen. § 53 enthält die Einrichtung von Fabrik-Krankentassen.

Abg. v. Bloß wünscht, daß die Fabrik-Krankentassen nicht eingeführt werden müßten, weil in ihnen die Abhängigkeit der Arbeiter in Sachen der Verwaltung der Kasse ihren Höhepunkt erreicht. Da in Fabriken, in denen Kassen bestanden, gewöhnlich nur solche Arbeiter aufgenommen werden, die gesundheitlich der Kasse beizutreten werden, so werden oft Arbeiter arbeitslos und verfallen der Spionage.

Abg. v. Bloß: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet. Der Vorstand hat über jede Veränderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbekörderung binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Abg. v. Bloß: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet. Der Vorstand hat über jede Veränderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbekörderung binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Abg. v. Bloß: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet. Der Vorstand hat über jede Veränderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbekörderung binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Abg. v. Bloß: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet. Der Vorstand hat über jede Veränderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbekörderung binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Abg. v. Bloß: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet. Der Vorstand hat über jede Veränderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbekörderung binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Abg. v. Bloß: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet. Der Vorstand hat über jede Veränderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbekörderung binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Ein iraktes Schlachtfeld aus der Zeit der Völkerveränderung.

Von Carl Meyers-Vordbanen.

Zwischen den Orten Memdorf, Gögendorf und Barstfeld erstreckt sich der Dritte Schaffeld und Ober- und Niederrhein erstreckt sich auf der Höhe des Kreises Querfurt ein iraktes Schlachtfeld, von dem das umwohnende Volk nur noch den Namen kennt, aber nicht mehr weiß, zu welcher Zeit und von welchen Herren hier gefritten worden ist.

Zwar nicht mit voller Gewißheit, wohl aber mit größter Wahrscheinlichkeit kann dieses (auf der Memminger Specialkarte Halle-Verl. angegebene) Schlachtfeld als ein Kampfplatz aus der Völkerveränderung nachgewiesen werden. In der dunklen Vorzeit des 1. u. 2. u. Chr. hatten sich die irakten Völkerveränderung nachgewiesen werden. In der dunklen Vorzeit des 1. u. 2. u. Chr. hatten sich die irakten Völkerveränderung nachgewiesen werden.

In der dunklen Vorzeit des 1. u. 2. u. Chr. hatten sich die irakten Völkerveränderung nachgewiesen werden. In der dunklen Vorzeit des 1. u. 2. u. Chr. hatten sich die irakten Völkerveränderung nachgewiesen werden.

In der dunklen Vorzeit des 1. u. 2. u. Chr. hatten sich die irakten Völkerveränderung nachgewiesen werden. In der dunklen Vorzeit des 1. u. 2. u. Chr. hatten sich die irakten Völkerveränderung nachgewiesen werden.

in der leer gewordenen Gegend: den bisher in der Havel-Region sitzenden, jetzt von den andringenden Völkern bedröhten Nordwäskaben (Wernern oder Wernern) wies er die Gegend südwärts der Harzberge bis zur Wipper, Schiene und Saale an; Friesen räumte er die Gegend südwärts der Wipper bis zur Unstrut, unteren Helme, hohen Sieben, süßen See und dem Riegelröth Forste ein; Hessen siedelte er in dem Südweste dieses Landes, zwischen Schiene, Unstrut und Saale an. Man bezeichnet seitdem die einzelnen Theile dieses von den Sachsen verlassenen Landes nach seinen neuen Bewohnern mit den Namen Schwabengau (Hauptort Achersleben), Friesenfeld (darin Wippa, Sangerhausen, Alstedt) und Hessen- oder Hasengau (Mansfeld, Eisleben, Schraplau, Schaffeld, Werleberg, Mücheln und Querfurt).

Nachdem die Sachsen mit den Völkern in Italien eingedrungen waren und Oberitalien erobert hatten, besaß die Sachsen einen besonderen Theil des Landes, um nach ihren eigenen altgermanischen Rechten und Sitten leben zu können, aber die Völkerveränderung waren nicht weniger ihren Kampfgenossen eine solche Gebietsvertheilung zugestanden. Ärztlich darüber, beschloßen die Sachsen, Italien zu verlassen und nach ihrer alten Heimath zurückzuziehen.

In zwei getrennten Zügen zogen die Sachsen aus Italien, die eine Schaar zog durch Sizilien, die andere auf der Straße nach Embrun (an der Durance) westwärts nach dem Rhonethale und vereinigte sich in der Gegend von Arles. Hier plünderten sie das auf den Feldern stehende zur Ernte reife Getreide und wurden von Mummolus, dem kriegstüchtigsten Feldherren des frankonischen Chuztrun, nicht über die Rhone gelassen, bis sie föhrt Entschädigung gezahlt hätten.

Auf dem Weiterzuge im Rhonethale aufwärts plünderten die Sachsen die Umgegend von Ebloulin (im Gebiet von Riez in der Provence) und wurden dabei von Mummolus unvermerkt überfallen, der ein großes Muthab unter ihnen anrichtete. Am anderen Tage rüsteten sich die Sachsen zur Schlacht, doch kam

es nicht zum Schlagen, da Zwischenhändler Frieden stifteten. Die Sachsen zogen mit Zurücklassung der Beute und der Gefangenen weiter und unternahm sich dann dem frankonischen Sigibert, der ihnen versprochen, sie in ihrer alten Heimath wieder ansiedeln zu wollen.

Nach mancherlei Abenteuer erhielten die Sachsen anscheinend im Jahre 573 (andere geben die Jahre 575 und 577 an) wieder an der Grenze des ihnen einst (531) als Leute zugefallenen Gebietes und forderten die nach ihrem Weggange darin angeliedelten Stämme der Nordwäskaben, Friesen und Hessen auf, ihnen das Land zu räumen. Diese suchten den Kampf mit den wilden Völkern, welche die Plage Italiens, Burgunds und Westfrankens gewesen, zu vermeiden und boten den Sachsen erst die Hälfte, ja endlich sogar zwei Drittel des Grundes und Bodens freiwillig an; doch dies Anerbieten war umsonst, da es den Sachsen durchaus nicht genigte.

Die Sachsen rüdten (nachdem von Weifen, etwa von Alstedt her) ein in ihre alte Heimath und vertrieben die neuen Ansiedler. Da trat die drei hart bedröhten Völkern der Schwaben, Friesen und Hessen zu seinem Hülfe gegen die Sachsen zusammen und nach langer Zeit der Verweigerung den unermüdeten Kampf auf dem Felde ihnen, die Sachsen in zwei Schichten entscheidend zu schlagen und den größten Theil derselben zu vernichten. Die Hesse der Sachsen erbielten zwischen den schwäbischen, friesischen und besiddten Kolonisten Wohnstätten angedeihen von frankonische Sigibert und verdrängten seitdem spurlos aus der Gegend. Diese Schlachten können nach Lage der Dinge nicht allzuweit von der Westgrenze des im Eingange näher bezeichneter und begrenzten Sachsenlandes geschlagen sein. Die Lage des Schlachtfeldes bei Querfurt und an der alten Grenze des Friesenlandes und Hessengauges leitet zu der Annahme, daß auf diesem weiten Hügelgelände eine oder möglicherweise sogar alle beide Schlachten des Jahres 573 geschlagen sind.

Frenschischer Landtag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

Abgeordnetenhaus.

58. Sitzung vom 27. April.

Am Ministertisch: v. Buttkamer.

Präsident v. Noeller eröffnet die Sitzung um 10 1/2 Uhr.

Die Verhandlung der Verwaltungsangelegenheiten wird bei 126. Sitzung ausgesetzt.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.

Abg. v. Noeller: Ich habe die Ehre, den Antrag zu unterstützen, welcher ungezügelter Einfluß der Arbeitgeber werde befechtet.



